

**Der Oberbürgermeister  
Jochen Partsch**

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



AfD-Stadtverordnetenfraktion  
Herrn Fraktionsvorsitzendem Günter Zabel  
Holzstraße 2  
64283 Darmstadt

Der Oberbürgermeister  
**Jochen Partsch**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5 A  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2201 – 04  
Telefax: 06151 13-2205  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-mail: [oberbuergermeister@darmstadt.de](mailto:oberbuergermeister@darmstadt.de)

Datum:  
29.01.2021

### **Ihre Große Anfrage vom 24.11.2020 betreffend COVID-19-Infektionen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Stadtverordneter Zabel,

das Fragerecht der Stadtverordneten und der Fraktionen aus § 50 Abs. 2 HGO erstreckt sich nur auf solche Fragen, die dem Zweck der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung dienen. Dabei reicht das Fragerecht nach § 50 Abs. 2 HGO nur so weit, wie die Überwachungsbefugnisse der Stadtverordnetenversammlung insgesamt reichen, so dass auch nur solche Fragen vom Fragerecht des § 50 Abs. 2 HGO erfasst sind, die sich auf kommunale Aufgaben und Angelegenheiten der Stadt beziehen. Ebenso werden nach einhelliger Literatur und Rechtsprechung zudem u. a. solche Fragen nicht von § 50 Abs. 2 HGO erfasst, die lediglich der bloßen Informationsbeschaffung dienen.

Mit den von Ihnen gestellten Fragen begehren Sie teils sehr detaillierte, statistische Auskünfte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Es ist auch bei weiter Auslegung des § 50 Abs. 2 HGO nicht ersichtlich, dass diese bloße Abfrage von Infektionszahlen etc. irgendeinem Kontroll- bzw. Überwachungszweck im Hinblick auf das Handeln des Magistrats und der Verwaltung dienen könnte. Aus diesem Grund erscheinen die von Ihnen gestellten Fragen als unzulässig im Rahmen des § 50 Abs. 2 HGO.

Unbeschadet dessen und ohne dass daraus künftig ein Anspruch auf die Beantwortung von Fragen entsteht, die nicht vom Fragerecht nach § 50 Abs. 2 HGO umfasst sind, teile ich zu den von Ihnen gestellten Fragen gleichwohl Folgendes mit:



**Frage:**

I. *An welchen Stellen im öffentlichen und privaten Raum fanden die COVID-19- Infektionen (Stand 23.11.2020: 1857 laborbestätigte Fälle) in 2020 nachweislich statt und wie viele waren es getrennt nach folgenden Bereichen:*

1. *zu Hause in den Wohnungen (z. B. Familienmitglieder, Bekannte, ambulante Pflege etc.)?*
2. *bei privaten Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Partys, Beerdigungen etc.)?*
3. *Hotels & Gastronomie (z. B. Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Bar etc.)?*
4. *in Freizeiteinrichtungen (z. B. Museen, Kultur-, Büchereien, Sportstätten, Schwimmbäder, Saunen etc.)?*
5. *bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Musikveranstaltungen, politische Veranstaltungen, Kunstveranstaltungen etc.)*
6. *im medizinischen Bereich (z. B. Arztpraxen, Physiotherapie etc.)?*
7. *in Krankenhäusern?*
8. *in Altenheimen?*
9. *in Pflegeheimen?*
10. *in Schulen?*
11. *in Krippen/Kitas?*
12. *restliche Arbeitsstätten*  
*Bitte wenn möglich getrennt nach Firmen mit und ohne Laufkundschaft*
13. *in öffentlichen Verkehrsmitteln?*
14. *diese Kategorie für Infektionsstätten, die nicht zugeordnet werden können.*

*Bitte eine monatliche Auflistung der festgestellten Infektionen getrennt nach den Kategorien 1. bis 14. (Punkt I.) für Januar bis November 2020?*

**Antwort:**

Sie fragen ausdrücklich danach, wo Infektionen „nachweislich“ stattgefunden haben. Diese Frage lässt sich weder allgemein noch – wie von Ihnen im Weiteren gewünscht – aufgeteilt nach verschiedenen Lebensbereichen beantworten. Der Nachweis, d. h. die eindeutig bestätigte Feststellung des Ortes einer Infektion ist so gut wie nie möglich, weder in Darmstadt noch anderenorts.

Es gibt zwar durchaus stets Hinweise und Vermutungen, (vorrangig) bei welchen Personen eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wohl stattgefunden hat; nachweisbar im vorgenannten Sinne ist auch dies bisher aber nicht. Ob dies zukünftig ggf. über den neuen Weg der Sequenzierung des Virusgenoms möglich sein wird, bleibt abzuwarten.

**Frage:**

II. *Wie viele der an COVID-19 Verstorbenen (Stand 23.11.2020: 30 Tote) in den Darmstädter Krankenhäusern waren ursprünglich aus Altenheimen, (9.), Pflegeheimen (10.) bzw. Betreute aus der ambulanten Pflege?*

- a) *Altersgruppe bis 65 Jahre*
- b) *Altersgruppe bis 75 Jahre*
- c) *Altersgruppe > 75 Jahre*

*Bitte Einteilung in die oben genannten Alterskategorien.*

**Antwort:**

Eine statistische Erhebung, wie Sie von Ihnen hier sehr spezifisch nachgefragt wird, findet nicht statt. Bisher (Stand: 28.01.2021) sind in Darmstadt insgesamt 99 Personen mit COVID-19 verstorben, davon 66, die ihren Wohnsitz in Alten-/Pflegeeinrichtungen hatten.

**Frage:**

III. *Wie viele Neuinfektionen wurden insgesamt mittels der COVID-19 - App herausgefunden? Welche Rolle und Wertschöpfung spielte die COVID-19-App insgesamt in Darmstadt?*

**Antwort:**

Die von der Bundesregierung herausgegebene Corona-Warn-App ist nicht dazu bestimmt, die Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt und die vorgeschriebenen Meldewege zu ersetzen. Sie gibt den Nutzer\*innen Hinweise auf Risikobegegnungen. Nach Kenntnis des Gesundheitsamtes führt ein Warnhinweis durch die App regelmäßig dazu, dass die Nutzer\*innen die hausärztliche Praxis zur weiteren Abklärung aufsuchen.

Eine wirtschaftliche Wertschöpfung geht mit der App in Darmstadt nicht einher.

**Frage:**

*IV. Wie viele Tests mit welchen verschiedenen Verfahren bzgl. Punkt I. wurden bis zur sicheren Feststellung einer Covid-19-Infektion eines Einzelnen durchgeführt?*

**Antwort:**

Labortests auf SARS-CoV-2 werden nahezu ausschließlich in medizinischen Einrichtungen stationär (Kliniken) oder ambulant (Corona-Testzentrum, Corona-Schwerpunktpraxen, Haus- und Fachärztliche Praxen) durchgeführt. Die Anzahl der dort durchgeführten Tests ist dem Gesundheitsamt nicht bekannt.

**Fragen:**

*V. Wie ist die COVID-19-Sterblichkeitsrate in absoluten und relativen Zahlen zu den monatlichen insgesamt Verstorbenen auf monatliche Sicht von Januar bis November 2020?*

*VI. Wie viele der gestorbenen Personen sind mit oder an COVID-19 gestorben (hier ebenfalls monatliche Sicht)?*

**Antwort:**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen V. und VI. gemeinsam beantwortet.

Bisher (Stand: 28.01.2021) sind in Darmstadt insgesamt 99 Personen mit COVID-19 verstorben. Hierbei handelt es sich um alle diejenigen verstorbenen Personen, die dem Gesundheitsamt gemeldet wurden und bei denen gleichzeitig vorher ein positiver Testbefund vorlag.

Eine „COVID-19-Sterblichkeitsrate“, lässt sich nicht erheben. Um eine solche Rate auf sicherer Grundlage zu ermitteln, müssten die Verstorbenen zur Feststellung der kausalen Todesursache obduziert werden. Eine Obduktion wird (aus absolut verständlichen Gründen) aber nur in einer verschwindend geringen Anzahl durchgeführt. Zudem liegen dem Gesundheitsamt in der Regel auch keine belastbaren medizinischen Fakten des leichenschauenden Arztes vor.

Daher kann die Frage insoweit nicht beantwortet werden.

**Frage:**

*VII. Finden mittlerweile gemäß unserer Großen Anfrage vom April 2020 mittlerweile seit wann regelmäßige Tests des Personals und der Bewohner für solche besonderen Risikogruppen in Krankenhäusern, Altenheimen und Pflegeheimen (auch ambulante Pflege) statt? Wie oft heißt hier regelmäßig? Sind diese verpflichtend oder freiwillig?*

**Antwort:**

Die Frage dient daher erkennbar nicht der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung im Sinne des § 50 Abs. 2 HGO, sondern der bloßen Informationsbeschaffung (siehe oben).

Es wird jedoch mitgeteilt, dass bereits seit einiger Zeit in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen regelmäßig SARS-CoV-2 Tests bei dem Personal stattfinden. Regelmäßige Testungen sind inzwischen für das Personal nach Maßgabe der von der Hessischen Landesregierung erlassenen Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

verpflichtend. Das in Alten- und Pflegeeinrichtungen tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) ist nach dieser Verordnung mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen.

**Frage:**

VIII. Wie groß ist die Verweildauer der COVID-19-Patienten im Krankenhaus?

- a) normale Krankenstation
- b) Intensivstation ohne Beatmung
- c) Intensivstation mit Beatmung

**Antwort:**

Die Frage dient erkennbar nicht der Überwachung des Magistrats und der Verwaltung im Sinne des § 50 Abs. 2 HGO. Die Aufsicht über die Krankenhäuser wird in Hessen durch das Hessische Sozialministerium wahrgenommen, nicht durch den Magistrat.

Hingewiesen wird jedoch darauf, dass die Erfassung von Daten zur Verweildauer und zu Belegkapazitäten in Krankenhäusern durch die einzelnen Krankhäuser erfolgt und von diesen im Rahmen vorgesehener Meldewege an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

So melden die Krankenhäuser etwa tagesaktuelle Daten zu intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und zu Fallzahlen zu COVID-19-Patient\*innen auf Intensivstationen auf Grundlage der vom Bundesminister für Gesundheit erlassenen Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten (DIVI Intensiv-Register-VO) vom 08.04.2020. Diese Daten werden über das vom Robert-Koch-Institut betriebene DIVI-Intensivregister veröffentlicht. Die tagesaktuellen Daten, die teils bis auf Ebene der einzelnen Krankenhäuser und auch auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, mithin auch für die Wissenschaftsstadt Darmstadt, dargestellt sind, können auf der Internetseite des Registers unter der Adresse <https://www.intensivregister.de> allgemein eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch  
Oberbürgermeister

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung  
und Gremiendienste

Pressestelle       zur Kenntnis  
                          zur Veröffentlichung

Dezernat IV  
Dezernat V  
Rechtsamt